

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder See, am besten jedoch im fließenden, niemals in Tümpeln und im versumpften Wasser,*) von 16° R. Wärme ab, kurze Zeit vor dem Frühstück, kurz vor oder bald nach Sonnenuntergang, oder 3 Stunden nach der Mahlzeit, bei vollständig abgekühltem Körper, also niemals mit vollem Magen,**) wenn man erschöpft ist nach Anstrengungen, nach schnellem Gehen, in lebhafter Transpiration, nach überhastigem Entkleiden — unter sachkundiger Beaufsichtigung genommen werden, und zwar ohne oder mit nur negativem Badefoßium, weil dieses im und über dem Wasser meist Unbequemlichkeiten verursacht. Stirn, Brust, Nacken, Achselhöhlen, Herzgegend müssen vorher befeuchtet werden, ehe man den ganzen Körper schnell und mit einem Male untertaucht, und kann der Aufenthalt im Wasser, je nach der subjektiven Empfindung des Badenden, je nachdem die Körperkonstitution resistenter und die Temperatur niedriger oder höher ist, 5 bis 15 Minuten dauern. Beim Eintritt von Frostgefühl muß das Baden sofort aufhören. Nach dem Baden gehe man spazieren, setze sich aber nicht in's Freie.

Anstrengende und lange fortgesetzte Schwimmübungen ohne Ruhepause sind dabei zu unterlassen,

Garnisonen Truppen in unmittelbarer Nähe der See oder bezüglichen Truppen Kantonementsquartiere in deren nächster Nähe, so sollten dieselben während der Sommermonate beim passenden Badestrand, der aus flachem, in unmerklicher Neigung unter dem Wasserbebau sich fortsetzenden Sandboden bestehen muß, das Baden in offener See nicht unterlassen. Das Seebad wirkt in dreifacher Richtung günstig auf den menschlichen Körper ein: 1) durch die Strahlwellen, deren Intensität durch Winde, Stürme und durch die Stellung der Küste gesteigert wird, die ganze Körperoberfläche mechanisch reizend, frohrend; 2) durch die niedrige Temperatur, zumal in Folge des schnellen entschlossenen Untertauchens, abkühlend, abhärtend, stärkend, und 3) durch den Kochsalzgehalt chemisch reizend, das Nervensystem umstimmend, belebend. Die Seebäder sind durch ihre durchschlagende, tonisirende Wirkung ein hygieinisches Mittel zur Vorbeugung.

*) Das Baden in Tümpeln und in versumpftem Wasser überhaupt kann bei der Menge der in denselben vorhandenen Schmarözer und Eier derselben gesundheitschädlich dadurch werden, daß beim unwillkürlichen Schlucken von Wasser, zumal beim Untertauchen, Eier mit dem Wasser dem Körper zugeführt werden. Noch größer ist die Gefahr, wenn man in einem Wasser badet, in welches Fäkalien, Stieljauche, also Abortinhalt, geleitet werden, wie denn überhaupt Schmutz und Unreinlichkeit zur Uebertragung der Eier und der Anfänge von Schmarözern auf Menschen hauptsächlich beitragen.

**) Bei dem horizontal auflegenden Unterleib in der Schwimmstellung übt das Wasser, und bei der durch die körperlichen Anstrengungen beim Schwimmen nothwendig gesteigerten Athmungsfähigkeit und dem damit verbundenen tieferen Einathmen das Zwerchfell einen Druck auf den Magen aus. Bei leerem Magen bleibt dieser Druck ohne Folgen, ist aber der Magen gefüllt, so können durch die auf den Magen einwirkenden Insulte, zumal durch die schaukelnde Bewegung beim Wellenschlag, Zusammenziehung des Magens, Uebelkeit, Brechneigung hervorgerufen werden, dadurch der Speisebrei, zumal bei einer Dünndarmwandlung, in den Mund, Nase, Schlund und von da bei der nächsten Einathmung durch Stimeinsaugen in die Luftröhrenverzweigungen gelangen und der Tod durch Erstickung plötzlich herbeigeführt werden, wie das von Dr. Rargell durch den Sektionsbefund bei einem unmittelbar nach dem Genuß von Milch in's Wasser gefallenem Kinde nachgewiesen ist (Blatt für Gesundheitspflege).

weil dann das Baden nicht stärkend, sondern schwächend wirkt und leicht zu Bluthusten Veranlassung geben kann. Das scherzweise bisweilen hinterrücks vorkommende gegenseitige Untertauchen darf behufs Vermeidung von Unglücksfällen nicht gestattet werden.“

(Schluß folgt.)

Der Hufschmied, Zeitschrift für das gesammte Hufbeschlagswesen. Redigirt unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen von A. L u n g w i t z, Beschlagslehrer und Vorstand der Beschlagschmiede der Thierarzneischule in Dresden. I. Jahrgang, 1883. Dresden, G. Schönfelds Verlagbuchhandlung. Preis 4 Fr. per Jahrgang.

Der erste Jahrgang der monatlich mindestens 1 Bogen stark (groß Oktav) erscheinenden Zeitschrift ist zusammengefaßt und brochirt als ein 200 Seiten starkes und mit 40 Abbildungen geziertes Buch im Handel erschienen und bildet ein sehr werthvolles Glied in der Literatur über das Hufbeschlagswesen.

Abgesehen von der großen finanziellen Tragweite muß die Frage eines rationalen Hufbeschlags jedem Pferdebesitzer und ganz besonders militärischen Kreisen auch deshalb wichtig werden, weil bekanntlich die Leistungsfähigkeit der Pferde vielfach von einem richtigen Beschlag abhängt.

Eine Fachschrift, welche die Fortschritte im Hufbeschlag zum Gemeingut machen will, ist nur zu begrüßen.

„Der Hufschmied“ bringt in seinem ersten Jahrgang die neueren Ansichten über die Hufthätigkeit, Beschreibung von neuen Eisen und Verbesserungen aller Art, Behandlungen von Hufkrankheiten und widmet volle Aufmerksamkeit der Enttückung und dem Prüfungswesen von Beschlagschmieden.

„Der Hufschmied“ kann überall bestens empfohlen werden, um so mehr als die Namen der Mitarbeiter und die Redaktion reichlich bürgen für eine gesunde Fortentwicklung dieser Zeitschrift. Z.

Gedgenossenschaft.

— (Schießprämien) sind vom eidg. Militärdepartement (auf Grund des Art. 6 der Verordnung betreffend Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 16. März 1883) folgenden Schießvereinen zuerkannt worden:

I. Geldprämien: a) von 80 Fr.: 1. an den Feldschützenverein Gluntern für wiederholtes Durchführen von Bedingungsschießen, durch gute Schießkomptabilität ausgewiesen und mit den höchsten Trefferergebnissen aller mitkonkurirenden Vereine; 2. an die Schützengesellschaft Winterthur für ein gut durchgeführtes und durch gute Schießkomptabilität ausgewiesenes Bedingungsschießen mit hohen Trefferergebnissen; 3. an den Unteroffiziersverein der Stadt Bern für ein gut durchgeführtes und durch gute Schießkomptabilität ausgewiesenes Bedingungsschießen; 4. an den Infanterieverein Zug für ein unter schwierigen Verhältnissen durchgeführtes, durch gute Komptabilität ausgewiesenes Bedingungsschießen mit sehr gutem Präzisionsresultat; 5. an die Jugendschützengesellschaft Pfäffikon für ein gut durchgeführtes, mit Kadettengewehren geschossenes Bedingungsschießen, als sehr nachahmenswerthe Leistung für Jünglinge, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, zur Aufmunterung. b) von 60 Fr.: an den freien Schießverein Aarau für ein Bedingungs-

schießen und für ein Schießen auf unbekannte Distanz. c) von 50 Fr.: an die Schützengesellschaft Balsthal für ein Bedingungs-schießen. d) von 40 Fr.: an die Feldschützengesellschaft Bötten für ein Bedingungs-schießen; an den Unteroffiziersverein Freiburg für gut geleitete militärische Uebungen, verbunden mit Schießen auf unbekannte Distanz; an die Feldschützengesellschaften Gachnang, Gerlton, Zellton und Straß für eine gemeinsame gut geleitete militärische Uebung und bezügliche Verichterstattung. e) von 30 Fr.: an die Grüll-Feldschützengesellschaft Winterthur für eine gut geleitete, mit Schießen verbundene militärische Uebung und für guten Bericht; an den Feldschützenverein Thur für eine instruktive militärische Uebung mit Schießen und für guten Bericht darüber. — Im Ganzen 12 prämierte Schießvereine.

II. Ehrenmeldungen: 1. an den Unteroffiziersverein Aarau; 2. an den Schützenverein Felsberg und 3. an den Wehrverein Escholzmatt für die von ihnen abgehaltenen militärischen Uebungen, verbunden mit Schießen.

— (Generalbefehl für die Zentralschule II, 1884.)

Dauer der Schule. Einrücken der Schüler: 24. Februar, Nachmittags 4 Uhr. Entlassung der Schüler: 6. April, Vormittags.

Kommando und Schulstab. Schulkommandant: Oberst Rudolf, Oberinstruktor der Infanterie. Stellvertreter: Oberstleut. de la Rive, Instruktor I. Klasse der Infanterie. Schuladjutant: Hauptm. Fahrländer, Sekretär des Oberinstruktors der Infanterie. Kriegskommissär: Oberst Pauli, Platzkommissär in Thun. Arzt: Major Dr. Rau, Platzarzt. Planton: E. Andres. Trompeter: 1 Trompeter von Bern.

Lehrpersonal. Für Kriegsgeschichte und Militärorganisation: Oberst Rudolf. Für Taktik, Militärorganisation und Militärgeographie: Oberstleut. de la Rive; Stabsmajor Wäzner, Instruktor I. Klasse der Infanterie. Für Artilleriekennntnis: Oberstleut. Gebbel, Instruktor I. Klasse der Artillerie; Major Pagan, Instruktor II. Klasse der Artillerie. Für Feldebefestigung, Terrainlehre und Kartenlesen: Geniehauptm. Keller in Hottlingen. Für Administration: Oberstleut. Döbretsch, Instruktor I. Klasse der Verwaltungstruppen. Für den Reitunterricht: Major Göb, Instruktor II. Klasse der Artillerie. Für den Fechts- und Schießunterricht: Hauptm. Probst, Instruktor II. Klasse der IV. Division.

Organisation der Schule. Die Schule wird in eine Kompagnie mit zwei Unterabteilungen, einer französischen und einer deutschen Klasse eingeteilt.

Aus der Zahl der Offiziere werden jeweilen bezeichnet: ein Kompagniechef und zwei Sektionschefs.

Ein Dienstwechsel findet alle Montage statt.

Die den Adjutanten gestellten Regiepferde haben in den ersten 4 Wochen auch als Schulpferde zu dienen.

Von der 5. Woche an werden alle Schüler beritten gemacht.

Befolgung, Unterkunft und Verpflegung. Die Schüler erhalten den in § 115 des Verwaltungsreglements bestimmten Schulsold, welcher den 29. Februar, 10., 20. und 31. März und am letzten Dienstage ausbezahlt wird.

Alle Theilnehmer werden in der Kaserne untergebracht.

Frühstück und Mittagessen werden verakfordirt. Der Mittagstisch ist obligatorisch.

Bezüglich der Ausrichtung der Bedientenentschädigung gilt folgende Verfügung des schweiz. Militärdepartements:

1. Offiziere, welche e i g e n e Pferde und e i g e n e Bedienten mitbringen, beziehen die reglementarische Bedientenvergütung.

2. Sämmtliche in die Schule gestellten Regiepferde werden von Regiewärtern besorgt und werden diese letztere auf Rechnung der Schule besoldet.

Tagesordnung. 5 1/2 Uhr Tagwache.

6 1/4—7 1/4 Uhr Unterricht.

7 1/4—8 Uhr Frühstück.

8—11 1/2 Uhr Unterricht.

11. 30 Uhr Rapport, zu welchem erscheinen die hiezu bezeichneten Instruktoren, der Schuladjutant und der Kompagniechef.

2—6 1/2 bzw. 7 Uhr Unterricht.

11 Uhr Polizeistunde.

Dienstanzug. Zum Unterricht: Quartieranzug.

Zum Ausgehen über Mittag: Dienstanzug mit Hut.

Zum Ausrücken und zum Ausgehen am Abend: Dienstanzug mit Mütze.

Urlaub. Ein allgemeiner Urlaub wird vom 15. März Mittags bis 17. März Mittags 12 Uhr ertheilt.

Sonst können Urlaubsbesuche nur in ganz besonders dringenden Fällen berücksichtigt werden.

Bern, den 18. Februar 1884.

Der Oberinstruktor der Infanterie:

Rudolf.

— (Unterrichtsplan für die Zentralschule II 1884.) (Vom schweiz. Militärdepartement genehmigt.)

I. Dauer der Schule (24. Februar bis 6. April) 41 Tage. Hievon ab 5 Sonntage, deren Vormittagsstunden theils zu Unterricht, theils zu Prüfungen, Repetitionen und schriftlichen Arbeiten verwendet werden und

2 Inspektionstage 7 "

Arbeitstage 34

à 8 Stunden = 272 Unterrichtsstunden.

Der durch den Urlaub in der Mitte der Schule ausfallende Unterricht ist in geeigneter Weise wieder einzubringen.

II. Dem Unterrichte geht eine Prüfung über den Standpunkt der militärischen Ausbildung der Schüler voran. Diese Prüfung erstreckt sich auf:

1. Taktik (Exerzierreglemente u. Sicherheitsdienst) 3 Stunden.

2. Kartenlesen und Geographie der Schweiz . . . 1 1/2 "

3. Militärorganisation 1 "

4. Lösen einer schriftlichen Aufgabe . . . 1 1/2 "

5. Reiten 1 "

8 Stunden.

III. Unterrichtsprogramm. a) Theoretischer Unterricht.

1. Taktik der drei Waffen, inbegriffen 12 Stunden

Artilleriekennntnis und einige Stunden Militärorganisation 60 Stunden.

2. Kriegsgeschichte 26 "

3. Kartenlesen, Terrainlehre, Geographie . . . 22 "

4. Pionnierarbeiten, Feldebefestigung . . . 12 "

5. Verwaltung 8 "

Theoretischer Unterricht 128 Stunden.

b) Praktischer Unterricht.

1. Praktische Uebungen: Exerzierübungen, taktische Uebungen im Terrain, Reconnosziren, Kartenlesen im Terrain, Pionnierarbeiten, Revolver-schießen, Betwöhnung an den Schießübungen der Artillerie, Besichtigung der Militär-Etablissements und Kriegsfuhrwerke . . . 76 Stunden.

2. Reiten 30 "

3. Fechten und Privatarbeiten 30 "

Praktischer Unterricht 136 Stunden.

Da die Zentralschule II einerseits und hauptsächlich die Infanteriehauptleute in der Führung der Infanteriekompagnie allseitig auszubilden bezweckt, andererseits aber ihnen auch ein möglichst volles Verständnis für die Führung des Infanteriebataillons bezubringen sich bestrebt und sie außerdem noch in die Verhältnisse der Truppenführung gemischter Detachements angemessen einzuführen sucht, so wird der Unterricht der einzelnen Lehrfächer folgende Materien zu umfassen haben.

1. Taktik. a) Theoretischer Theil. Vervollständigung der Kenntnisse in der Elementartaktik der drei Waffen. Grund-, Manövrier- und Gefechtsformationen der Kompagnie, des Bataillons, des Regiments und der Brigade. Einläßlich die Gefechtsmethode der Kompagnie und des Bataillons unter spezieller Hervorhebung der Grundsätze der neuern Feuer-taktik. Felddienst. Lokalgefechte. Mit dem taktischen Unterrichte wird derjenige über die schweizerische Heeresorganisation (siehe auch Ziffer 2, 5 und 6 hienach), sowie eine Vergleichung der Ueberung des schweiz. Heeres mit derjenigen der Nachbarstaaten angemessen verbunden. Speziell ist das Unterrichts- und Beförderungswesen der schweiz. Armee zu behandeln.

b) Praktischer Theil. Uebungen in der Kompagnie- und Bataillonschule auf dem Exerzierplatz mit Aufgabenstellung. Lösung feindlicher Aufgaben auf wechselndem Terrain für die Kompagnie, das Bataillon, das Regiment und ein gemischtes Detachement.

2. Artilleriekenntniß. Organisation der schweizerischen Artillerie. Bewaffnung, Munition und Material. Formationen, Evolutionen und Gangarten. Regeln für das Schießen. Art und Weise wie die andern Waffen sich gegen die Wirkungen der Artillerie schützen. Gefechtsfähigkeit der Artillerie. Wahl der Stellungen, Ziele und Geschosse und Wechsel derselben. Munitionersatz. Verwendung der Artillerie in Verbindung mit den andern Waffen.

3. Kriegsgeschichte. Behandlung der Gefechtslehre an einem Beispiele aus dem Feldzug von 1870.

4. Kartenlesen, Terrainlehre, Geographie. Ergänzung des früher erhaltenen Unterrichts. Kartenlesen im Terrain. Anleitung zum Rekognoszieren. Uebungen im Croquieren und Zeichnen von Profilen, in der Vergrößerung der Karte. Geographie der Schweiz und ihrer nächsten angrenzenden Theile nebst militärischer Würdigung der Grenzfronten.

5. Pionierarbeiten und Feldbefestigung. Organisation und Aufgabe der Schweiz. Genetruppen. Zweck und Verwendung der Infanteriepioniere. Ausrüstung der Infanterie mit Pionierwerkzeug. Erstellung und Einrichtung von Feldwerken, Besetzung derselben; Herstellung von Hindernissen, Lager- und Bivoualteinrichtungen. Bau von Feldbrücken. Verbesserung, Zerstörung und Sperrung von Straßen und Wegen. Einrichtung von Versteckten, Gebäuden etc. zur Vertheidigung.

6. Verwaltung. Erläuterung der für den Kompagnie- und Bataillonschef wesentlichsten Bestimmungen des Verwaltungsreglements. Der Verpflegungsdienst der Schweiz. Armeedivision.

7. Privatarbeiten. Vorbereitungen auf den Unterricht. Lösung schriftlicher Aufgaben.

IV. Lehrmittel. 1. Für den taktischen Unterricht. Exerzierreglemente, Schießinstruktion, Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde, Taktik von Perizonius, herausgegeben von Meckel oder Meckel, Elemente der Taktik und allgemeine Lehre von der Truppenführung im Felde; taktischer Leitfaden von Rüstow; Rothpleß, das Infanteriefeuer.

2. Für Kartenlesen, Terrainlehre, Geographie: Handbuch über die Terrainlehre, das Kartenlesen und die Rekognoszierungen; Hungerbühler, elementare Karten- und Terrainlehre; Wöllinger, Militäargeographie. Außerdem erhalten die Schüler unentgeltlich die gemäß Verfügung des schweiz. Militärdepartements bezichneten Karten, soweit sie nicht bereits in früheren Kursen in den Besitz derselben gelangt sind:

4 Blätter der Generalkarte der Schweiz im Maßstabe 1 : 250,000,	
1 Blatt Waffenplatz Thun	1 : 100,000,
1 " " " " " "	1 : 25,000,
1 " Berner-Oberland	1 : 50,000.

Die Kosten für das Aufziehen der Karten sind von den Schülern zu tragen.

Alle diese Blätter werden vor ihrer Aushingabe als „Dienstexemplare“ gestempelt und sind in das Dienstbüchlein des Empfängers einzutragen.

Das betreffende Kartenmaterial hat jeder Offizier komplet zu erhalten und in alle spätern Dienste mitzunehmen.

Die weiter erforderlichen Karten werden von der Schule beschafft und den Offizieren während derselben zum Gebrauch eingehändigt. Verlorene Exemplare sind zu ersetzen.

3. Für die Pionierarbeiten und Feldbefestigung. Anleitung für den Felddienst des Genie-Sappeurs (Soldatenschule).

4. Für die Verwaltung. Das Verwaltungsreglement. Bern, den 10. Februar 1884.

Der Oberinstruktor der Infanterie: Rudolf.

— (Eine Adresse betreffend Gründung einer eidg. Thierarzneischule) ist an die h. Bundesbehörden, thierärztlichen, landwirtschaftlichen und militärischen Vereine der Schweiz gerichtet worden. Dasselbe lautet wie folgt:

Diese, in mehreren thierärztlichen, landwirtschaftlichen und mili-

tärischen Kreisen mit großem Interesse diskutirte Frage der Gründung einer eidgenössischen Thierarzneischule dürfte, wie wir vernehmen, nächstens in ein neues Stadium treten und Gegenstand eines Antrages bei den eidg. Räten werden.

Die Fachdocenten der beiden in der Schweiz existirenden Thierarzneischulen glauben sich hiermit verpflichtet, ohne irgendwie die sich daran knüpfende Ortsfrage berühren zu wollen, ihre persönliche Ansicht über die prinzipielle Sachlage in dieser Angelegenheit allen Fachgenossen, sowie einem weiteren Publikum gegenüber, kundzugeben.

Die Opportunität der Gründung einer den Anforderungen der Wissenschaft besser entsprechenden einzigen eidg. Thierarzneischule hat sich seit Jahrzehnten schon fühlbar gemacht, heut zu Tage ist jedoch dieselbe in so evidentere Weise hervorgetreten, daß wir nicht mehr in der bis dato von uns beobachteten Reserve verharren dürfen und im Interesse unserer Wissenschaft eine gebührende und gründliche Entwicklung des thierärztlichen Unterrichtes verlangen müssen. — Diese volle Entwicklung ist nun auf kantonalem Boden kaum möglich, hiezu fehlen die nöthigen Geldmittel. Der Veterinärunterricht hat nämlich, wie jede andere wissenschaftliche Branche, in den letzten Jahren einen sehr bedeutenden Impuls erhalten; die Lehrmethoden sind nicht mehr dieselben wie vor 20 Jahren, die selbständige Forschung ist der absolut nothwendige Hebel und die nicht verfliegende Quelle jedes wissenschaftlichen Unterrichtes geworden. Die Thiermedizin muß sich, ähnlich wie ihre ältere Schwester, einen eigenen Weg bahnen, um Früchte zu tragen. Ohne Unterstützung und ohne genügende Mittel läßt sich dies nicht erreichen.

Wings um unser Land sind die Thierarzneischulen bedeutend und besser doctirt worden, die Landesbehörden haben diesem wichtigen Faktor, welcher direkt und indirekt Alle berührt, ihre mächtige Unterstützung angebeten lassen; die Landwirtschaft und speziell die Thierzucht, das Militärwesen, die Seuchepolizei, die Fleischschau, Handel und Verkehr, sowie ein namhafter Theil des Nationalvermögens sind hiebei betheilig, indem ihre Wohlfahrt von der Tüchtigkeit der Thierärzte ganz oder theilweise abhängt.

Wir glauben, daß die Wichtigkeit eines entsprechenden Unterrichtes für die Schweiz mindestens ebenso groß ist, als im Auslande.

Weit entfernt, die bedeutenden Verdienste der Kantone Zürich und Bern, die während mehr als drei Vierteljahrhundert ihre Thierarzneischulen mit verhältnismäßig großen Opfern unterhielten, zu ignoriren, glauben wir, daß die Eidgenossenschaft nicht nur das verfassungsmäßige Recht, sondern auch die Pflicht hat, im Interesse des Gesamtlandes die Gründung einer eidgenössischen Thierarzneischule an die Hand zu nehmen.

Wir wissen, daß die betreffenden Kantone ihre Veterinärschulen nur dann preisgeben werden, wenn sie überzeugt sind, daß der thierärztliche Unterricht in unserm Lande in würdiger Weise gesichert ist.

Bei der Gründung der eidgenössischen Thierarzneischule läuft der Bund kein Risiko, vom Tage der Eröffnung derselben wird die normale Schülerzahl vorhanden sein und hat die neue Bildungsanstalt eine gesicherte Zukunft vor sich.

Hoffen wir mit allen unseren schweizerischen Standesgenossen, es möge bald aus den Verathungen unserer Bundesbehörden über die Zusammenschmelzung und über die Erweiterung unserer zwei Schulen eine der Würde unseres Landes entsprechende, gut bestellte eidgenössische Thierarzneischule hervorgehen.

Zürich und Bern, den 7. März 1884.

Die Fachdocenten der Thierarzneischulen
in Zürich und in Bern:

H. Berdez. Dr. M. Fleck. Dr. A. Guillebeau. E. Hess.
H. Hirtzel. Dr. B. Luchfinger. J. Meyer. E. Royer.
Ad. Trachler. E. Hscholle.

— (Der Militär-Etat des Kantons Luzern pro 1884) ist bereits erschienen und, so viel uns bekannt, der erste, welcher bis jetzt von den Kantonen fertig gebracht wurde. Es legt dies ein Zeugniß für die gute Ordnung ab, welche bei der obersten Militärbehörde dieses Kantons herrscht.

— (Eine Zusammenkunft der Offiziere des 21. Infanterieregiments) fand Sonntag den 16. März im „Adler“ in Winterthur statt. Anwesend waren zirka 50 Offiziere. Die Verhandlungen eröffnete Herr Oberstleut. Ziegler mit den nöthigen Mittheilungen über den Generalbefehl und Unterrichtsplan für die diesjährigen Bataillons-Wiederholungskurse. Ferner wurde ein Vortrag von Herrn Major Kaufschbach über das eidg. Projektgewehr kleinsten Kalibers, und ein anderer von Herrn Oberleut. Müller über das Infanteriefener gehalten. Nach dem Mittagessen gemeinschaftlicher Ausflug nach dem Schloß Müllingen. — Abends entführte die Bahn die Theilnehmer an der gelungenen Versammlung nach den verschiedenen Heimkehrungen.

— (Der Militär-Etat des Kantons Zürich) ist ebenfalls schon ausgegeben worden. Ein erheblicher Fortschritt; denn früher ist derselbe meist erst im Juni erschienen. Zu wünschen wäre, daß der Militär-Etat jährlich und nicht nur alle zwei Jahre ausgegeben würde.

— (Schaffhauser Winkelriedstiftung.) Der kantonale Offiziersverein hat sich gegen die Regierung geneigt erklärt, den 1200 Fr. betragenden Winkelriedfond in staatliche Verwaltung zu übergeben, falls der Kanton bereit sei, jährlich 1000 Fr. Zuschuß zu geben, bis der Fond auf 100,000 Fr. gestiegen sei.

— (Militär-Literatur.) Ein sehr verdienstlicher Fachbericht über die Gruppe „Waffen“ an der schweizerischen Landesausstellung ist von Herrn Oberstleut. Rudolf Schmidt veröffentlicht worden. Das Buch ist schön ausgestattet und mit vielen ausgezeichneten Abbildungen versehen. Wie sollen der Leistung vorläufig unsere Anerkennung und machen auf dieselbe aufmerksam. Später werden wir ausführlicher auf dieselbe zurückkommen.

Ausland.

Deutschland. (Das Kommando des VIII. Korps) ist Generalleutnant Freiherr v. Los verbleiben worden. Derselbe ist geboren 1828 auf Schloß Allner an der Sieg, besuchte die Ritterakademie zu Weiburg und später die Universität in Bonn und trat 1846 als Einjährig-Freiwilliger in das 1. Ulanenregiment. 1848 trat v. Los als Leutnant in die schleswig-holsteinische Armee und machte in dieser den Feldzug gegen die Dänen mit. 1849 nahm er hier seinen Abschied und wurde bald darauf zum Leutnant im 8. preussischen Husarenregiment ernannt. 1866 wurde er zum Oberstleutnant befördert und nahm am Feldzug in Böhmen Theil. Den Feldzug gegen Frankreich 1870/71 machte er als Oberst des Bonner Husarenregiments mit. 1872 erhielt er das Kommando der 3. Garde-Kavalleriebrigade. 1879 wurde er zum Chef der 5. Division und zum Generalleutnant ernannt.

Oesterreich. (Der Kronprinz und die Offiziers-Menagen.) Die Institution der Offiziers-Menagen, deren Zweck es ist, besonders dem Subaltern-Offizier und dem Kadetten ein billiges und möglichst nahrhaftes Mittagessen zu bieten, erfreut sich der besonderen Fürsorge des Kronprinzen. Schon als Regimentskommandant, Brigadier und Divisionär in Prag hat Erzherzog Rudolf an dem Gedeihen der Offiziers-Menagen regen Antheil genommen. Seine hochherzige Stiftung, welche den Kadetten des von ihm befehligten Regiments Nr. 36 einen Freitisch in der Offiziers-Menage sichert, ist noch in Aller Erinnerung. Auch den Offiziers-Menagen der nunmehr unter seinem Kommando stehenden Regimenter widmet Kronprinz Rudolf ein besonderes Augenmerk. Er pflegt fast allwöchentlich einmal in einer dieser Offiziers-Menagen als Gast vorzusprechen. Daß die Mahlzeiten, an welchen der Kronprinz und mit ihm der kommandirende General FML. Baron Bauer theilnehmen, nicht so ganz das Alltagsgepräge der Offiziers-Menagen tragen, ist selbstverständlich. Da aber eine Abweicheung von dem festgesetzten Küchenrepertoire auf das Strengste untersagt ist, so ist es dem Divisionär Erzherzog Rudolf sehr wohl möglich, sich über die qualitative und quantitative Beschaffenheit dessen, was jede einzelne Offiziers-Menage ihren Theilnehmern bietet, ein richtiges Urtheil zu bilden.

(Der Veteran.)

Oesterreich. (General Dbauer †.) General Hugo Dbauer v. Bannersfeld, Kommandant der 68. Infanterie-Brigade, ist an den Folgen eines Hüneraugenschnittes in Ungarn-Besitzungen gestorben. Vor Kurzem verlor er sich beim Schneiden des Hünerauges; in Folge zu geringer Schonung und der vorzeitigen Aufnahme seiner gewohnten größeren Spaziergänge entstand eine hochgradige Lymphgeiß-Entzündung, welche sich bald über den ganzen Oberschenkel erstreckte. An Rettung war nicht mehr zu denken und am 8. Februar verschied er. General Dbauer gehörte, bis er zum Obersten avancirte, größtentheils dem Generalsstabe an und war in der ersten Hälfte der Siebziger Jahre Lehrer an der Kriegsschule. Bei den im Jahre 1880 in Galizien stattgefundenen großen Manövern war er Generalsstabschef bei dem Korps des FML. Baron Kheulhofen. Im November des Jahres 1880 erhielt er das Kommando der 68. Infanteriebrigade, im Jahre 1881 wurde er in dieser Stelle zum Generalmajor befördert. Er starb im Alter von 45 Jahren, war also einer der jüngsten österreichischen Generale.

(A. u. M. 3.)

Frankreich. (Die Religionsfreiheit im Heere.) Das französische Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit den anderen Ministerien und unter Genehmigung des Präsidenten verfügt, daß die militärischen Eskorten beim öffentlichen Gottesdienste niemals in die Kirche selbst eintreten dürfen. Die Militärabtheilung hat die geistlichen Funktionäre oder sonstigen Würdenträger, welchen im Sinne des Dekretes vom 23. Oktober v. J. ein militärisches Ehrengelände gebührt, bis an die Kirchenthüre zu begleiten, aber nicht weiter. Von da ist — je nach den Umständen — die Truppe entweder in die Kaserne zurückzuführen oder sie hat auf der Straße abzuwarten, bis die Funktionäre oder Korporationen, welchen die Eskorte gebührt, nach beendeten Gottesdiensten aus der Kirche kommen und dieselben dann nach Hause zu geleiten. In der Kirche selbst dürfen aber weder Militärabtheilungen noch Musikkapellen Dienste thun. Diese Verfügung steht im Zusammenhang mit dem Grundsatz der französischen Gesetzgebung, daß die Theilnahme an einer gottesdienstlichen Handlung stets Privat Sache jedes Einzelnen bleibt und daher kein Staatsbürger, folglich auch kein französischer Soldat zu einer kirchlichen Feste befehligt werden darf. Die Beamten und Offiziere der französischen Staats- und Militärbehörden werden aus diesem Grunde auch nicht mehr imperative bei festlichen oder sonstigen Anlässen zum Besuche der Kirche verhalten. Bei dieser Gelegenheit werden die Militär- und Zivilbehörden, sowie die Offizierskorps der Truppen einfach verständigt, daß von Seiten der geistlichen Behörden Plätze für die Offiziere und Beamten in der Kirche reservirt werden. Es bleibt dann jedem Einzelnen anheimgestellt, zu thun oder zu lassen, was er für gut und mit seinem Gewissen vereinbar hält.

(A. u. M. 3.)

Zu verkaufen.

Ein Sattel mit Zaum, Ordonanz. Ein Reitmantel wie neu. Offerten sub H. S. an die Exped.

Ordre de Bataille

der Schweizerischen Armee-Divisionen

als Tableaux aus den Numeros der Achselklappen zusammengestellt sind das beste Mittel zur schnellen Orientierung und Kenntniß der schweiz. Armee-Eintheilung. Jedes Tableau stellt 1 Division dar, hat ein Format von 62/98 Cm. und bildet eine belehrende Zimmerzierde, welche jeder Offizier neben seinem Waffengestell anbringen sollte.

Ein Tableau kostet so lange Vorrath Fr. 3 (früher Fr. 5) und ist zu beziehen von

Emil Moser in Herzogenbuchsee.

Reitpferd.

Zu verkaufen oder für kommende Saison zu vermieten ein 12jähriges, sehr vertrautes Nagelpferd, Schimmelwallach, vollständig militärfromm, à deux mains. Garantie für gute Behandlung wird hoher Bezahlung vorgezogen.

Specialität

für Offiziers-Uniformen

jeden Grades. Langjährige Erfahrung, tüchtige Arbeitskräfte befähigen mich zur tadellosen Ausführung jedes Auftrages. Beste Referenzen.

Zürich-Wiedikon.

Jean Hoffmann,

(OF 3294)

Marchd.-Tailleur.